Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1927	Nr. 23

Inhalt:

(Nr. 13251.) Gesetz zur Änderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags mit Schaumburg-Lippe. Vom 25. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehend abgedruckte Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe vom 15./23. Februar 1927 zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 24./25. Februar 1908 (Gesetzsamml. S. 181) wird genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 24./25. Februar 1908.

Zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Artikel 6 und 7 des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 24./25. Februar 1908 erhalten folgende Fassung:

Artikel 6.

Die Gerichtskosten, Verwaltungsgebühren und Stempel werden in den aus Schaumburg-Lippe erwachsenden Sachen nach schaumburg-lippischem Rechte berechnet, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet.

Die Einziehung der Geldstrafen, Gerichtskosten, Verwaltungsgebühren und Stempel erfolgt in solchen Sachen für Rechnung Schaumburg-Lippes. Ihm gebühren auch die Einnahmen aus einer Einziehung oder Verfallerklärung.

Soweit jedoch derartige Einnahmen bei dem Kammergericht erwachsen, werden sie für preußische Rechnung eingezogen. Schaumburg-Lippe gewährt zu diesem Zwecke den preußischen Behörden dieselbe Rechtshilfe wie den Behörden des eigenen Landes.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. Juli 1927.)

Artikel 7.

Die Ausgaben des Oberlandesgerichts in Celle sind nach näherer Vereinbarung der Regierungen für jedes Rechnungsjahr unter Ausscheidung der Ausgaben für größere Bauten und Hauptinstandsetzungen und unter Ausscheidung der Ausgaben für solche Tätigkeitsgebiete festzustellen, bei denen Schaumburg-Lippe nicht beteiligt ist. Zur Vereinfachung der Feststellung können auch Schätzungen einzelner Ausgabegruppen vorgesehen oder Pauschbeträge vereinbart werden.

Von den so ermittelten gemeinschaftlichen Ausgaben erstattet Schaumburg-Lippe an Preußen den Teil, der dem Verhältnisse der aus Schaumburg-Lippe erwachsenen Berufungen und Revisionen zur Gesamtzahl der beim Oberlandesgericht anhängig gewordenen Berufungen und Revisionen entspricht. Maßgebend ist das Verhältnis in dem Kalenderjahre, das in dem Haushaltsjahr endet.

§ 2.

Die Erhebung der Einnahmen für Rechnung Schaumburg-Lippes (Artikel 6 Abs. 2 des Gerichtsgemeinschaftsvertrags) erfolgt in allen Sachen, die nach dem 31. März 1927 beim Oberlandesgericht anhängig werden.

Die Vorschriften des Artikels 7 des Gerichtsgemeinschaftsvertrags finden erstmalig für das Rechnungsjahr 1926 Anwendung. Bei der Abrechnung für dieses Jahr werden Schaumburg-Lippe von Preußen die Einnahmen gutgebracht, die ihm aus den beim Oberlandesgericht in Celle anhängigen oder anhängig gewesenen schaumburg-lippischen Sachen im Rechnungsjahre 1926 zugeflossen sind.

Berlin, den 15. Februar 1927. Bückeburg, den 23. Februar 1927.

Namens des Preußischen Staatsministeriums:

(Siegel.) Der Justizminister. am Zehnhoff.

(Siegel.) Schaumburg-Lippische Landesregierung. Steinbrecher. Iffland. Wiehe.

(Nr. 13252.) Gesetz über die weitere Gültigkeit des Gesetzes vom 23. März 1926 zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 4. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Im Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 23. März 1926 zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetzsamml. S. 99) ist statt „16. Juli 1927" zu setzen „1. Oktober 1928".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Juli 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Schmidt.

(Nr. 13253.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 20. Juni 1927.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom $\frac{\text{16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41)}}{\text{22. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 267)}}$ abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des der Ausschreibung der Beiträge vorangegangenen letzten Hauptfeststellungszeitraums.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, für die ein Einheitswert wegen Geringfügigkeit nicht festgestellt worden ist, werden die Beiträge zur Landwirtschaftskammer nach einem angenommenen Einheitswerte von 2 500 Reichsmark erhoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die von der Landwirtschaftskammer am 28./29. März 1927 beschlossene Umlage Geltung. Die Verordnung vom 26. September 1923 (Gesetzsamml. S. 463) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Juni 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597—).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 132 vom 9. Juni 1927 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Änderungen der Satzungen der Landwirtschaftskammer Oberschlesien in Oppeln vom 5. Juni 1927 veröffentlicht, die am 10. Juni 1927 in Kraft getreten ist.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. November 1926
   über die Genehmigung der Ausdehnung des Gesellschaftszwecks der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft auf die Einrichtung und den Betrieb von Kraftwagenlinien
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 26 S. 115, ausgegeben am 25. Juni 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1927
   über die Genehmigung von Satzungsänderungen des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 25 S. 209, ausgegeben am 18. Juni 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg, G. m. b. H. in Herford, für die Kühlwasserversorgung des Kraftwerkes in Kirchlengern
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 26 S. 100, ausgegeben am 25. Juni 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 22

§ 2.

Von denjenigen [illegible] Bestimmungen, für die ein Einheitswert wegen Geringfügigkeit nicht festgestellt worden ist, werden die Beiträge zur Landwirtschaftskammer nach einem angenommenen Einheitswerte von 2500 Reichsmark erhoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die von der Landwirtschaftskammer am 28./29. März 1927 beschlossene Umlage Geltung. Die Verordnung vom 26. September 1923 (Gesetzsamml. S. 463) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Juni 1927.

(Siegel) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 133 vom 9. Juni 1927 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Änderungen der Satzungen der Landwirtschaftskammer Oberschlesien in Oppeln vom 5. Juni 1927 veröffentlicht, die am 10. Juni 1927 in Kraft getreten ist.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1926 über die Genehmigung der Ausdehnung des Betriebsbereichs der [illegible] auf die [illegible] und den Betrieb von Kraftfahrlinien durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 26 S. 113, ausgegeben am 25. Juni 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1927 über die Genehmigung von Satzungsänderungen des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 25 S. 203, ausgegeben am 18. Juni 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1927 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das [illegible] G. m. b. H. in [illegible], für die [illegible] in [illegible] durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 25 S. 109, ausgegeben am 25. Juni 1927.

[illegible]